Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zur Geschichte der Gewerbeinspection in Oesterreich. Von Dr. V. Pogatschnigg.

Mittheilungen aus der Praxis:

Bei Beurtheilung, ob nahe verschwägerten Personen die Ehedispens zu ertheilen sei, sind insbesondere die Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit zu erwägen.

Für die Frage der Zulässigkeit des Begehrens um Trennung der Ehe sind nur jene Vorschriften maßgebend, welche für die Bekenner jener Confession bestehen, welcher die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörten. (§§ 2 Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51; 115 a. b. G. B.)

Das Abonnement einer Theaterloge ist als Miethe des betreffenden Benützungsrechtes anzusehen und sind die Rechte hieraus im Bestandverfahren geltend zu machen.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Geschichte der Gewerbeinspection in Oesterreich.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

Als die Institution der Gewerbeinspectoren mit dem Gesetze vom 17. Juni 1883, R. G. Bl. Nr. 117, in Oesterreich in's Leben gerufen wurde, mochte in Manchem die Erinnerung aufgestiegen sein, daß schon früher einmal bei uns etwas Aehnliches bestanden habe. Diese Reminiszenz aufzufrischen und allgemeiner zu machen, will ich hier die Daten zusammenstellen, welche mir über jene ältere Phase dieser Verwaltungseinrichtung zu Gebote stehen.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als man auch bei uns begonnen hatte, sich lebhafter um Wohl und Weh der Volkswirthschaft zu kümmern, und unter der Führung erleuchteter Männer unser Staat daran gegangen war, die Bedingungen für das Aufkommen und die intensivere Entfaltung der Industrie zu schaffen, war auch zum ersten Male Gedanke und Gestalt der Gewerbeinspection aufgetreten. Der neuen Schöpfung sollte indeß keine allzu lange Lebensdauer beschieden sein. Nach einem kaum fünfzigjährigen Bestande wurde sie wieder aufgehoben, sie fiel der Ungunst der Verhältnisse zum Opfer, welche in den ersten Decennien unseres Jahrhunderts unseren Staat zwangen, in seinen Verwaltungsausgaben eine Restriction eintreten zu lassen. Die näheren Umstände und Ursachen, welche damals die Aufhebung mit herbeigeführt haben, vermag ich leider nicht anzugeben; sie aus den Actenschätzen unserer Registraturen zu ermitteln und an's Licht zu ziehen, mag einmal Sache Desjenigen sein, der sich der dankenswerthen Aufgabe unterziehen wird, eine Geschichte der österreichischen Verwaltung zu schreiben.

Die wesentlichsten Thatsachen, die ich in Erfahrung zu bringen vermochte, sind folgende. *)

Schon im Jahre 1757 bis 1760 gab es in Böhmen eigene Commerzinspectoren und Manufacturcommissäre; dieselben waren mit der Untersuchung der Fabriken und Manufacturen betraut und hatten ihre Wahrnehmungen an die Commerzconsesse zu berichten, in deren Kreise sie angestellt gewesen. Als im Jahre 1772 die Commerzconsesse erloschen, wurden auch die Commerzinspectoren und Manufacturcommissäre wieder eingezogen; die angestellt gewesenen Beamten dieser Kategorie erhielten aushilfsweise Dienste bei den einzelnen Kreisämtern. In demselben Jahre, als die Einrichtung in Böhmen aufhörte, wurde in Niederösterreich ein eigener Beamter zur Aufsicht über die Fabriken aufgestellt. Jedoch erst in dem Zeitraume zwischen 1808 und 1815 empfing die Institution ihre endgiltige Regelung, welche deren Wirkungskreis und Stellung im Ganzen der Verwaltungseinrichtungen, zunächst freilich nur des Landes Niederösterreich, sowie deren Organisation genauer bestimmte. Darnach sollte die Inspection aus einem k. k. Inspector, zwei Inspectionscommissarien und dem erforderlichen Kanzleipersonale bestehen. Unter den Männern, die damals zu diesen Stellen berufen worden sind, befanden sich einige, welche sich dauernde Verdienste um die Förderung des Gewerbefleißes erworben haben. So wirkte, ehe er in den Dienst der Direction des technischen Cabinetes Sr. Majestät des Kaisers berufen wurde, hier durch eine Reihe von Jahren der Technologe und Gewerbestatistiker Stephan Ritter von Keeß als erster Inspectionscommissär; die Wissenschaft verdankt diesem Dienste des Genannten zwei Werke, die für lange noch die einzigen verläßlichen Quellen unserer Kenntniß damaliger wirthschaftlicher, namentlich gewerblicher Verhältnisse bleiben werden, es sind dies die „Darstellung des Fabriks- und Gewerbewesens im österreichischen Kaiserstaate" (Wien 1820—1824, Strauß, 2 Bde. in 3 Thln.) und das gemeinsam mit W. C. W. Blumenbach gearbeitete Buch: „Systematische Darstellung der neuesten Fortschritte in den Gewerben und Manufacturen und des gegenwärtigen Zustandes derselben" (Wien 1829, Gerold, 2 Bde.). Ende der Zwanziger-Jahre dieses Jahrhunderts wurden die Fabriksinspectoren wieder aufgehoben; ihre Functionen gingen an die politischen Landesstellen über.

In den Normen der Periode von 1808 bis 1815 war der Wirkungskreis dieser Institution in nachstehender Weise umschrieben. Die Fabriksinspectoren hatten die Aufsicht in Handels- und Gewerbeangelegenheiten zu führen und die Beobachtung der Fabrikenordnung wie der Fabrikenpolizeiordnung zu überwachen. Durch ihren Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Betriebe über diese und deren Bedürfnisse am besten informirt, sollten sie ferner der Regierung und den Behörden mit ihrem Rathe an die Hand gehen, wenn es sich um Einführung,

*) Meine Quellen waren u. A.: Krones Dr., Handbuch der Geschichte Oesterreichs von der ältesten bis zur neuesten Zeit. Berlin, Grieben. IV. Bd. 455, 460, 461, 491; — Gräffer und Čzikann, Oesterreichische Nationalencyklopädie. Wien 1835. III. Bd.; — Wurzbach Const. v., Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich. XI. Bd., S. 120—123; — Exner W. F., Beiträge zur Geschichte der Gewerbe und Erfindungen. Wien 1873. I. Bd., S. 372; — Barth-Barthenheim J. L. E. Graf v., Allg. österr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde. Wien 1819. III. Bd., S. 95—103; — Kopetz W. Gust., Allg. österr. Gewerbsgesetzkunde. Wien 1830 (Volke). II. Bd., S. 436 und 437; — Wildner Jg., Das österreichische Fabrikenrecht. Wien 1838. S. 143.

Erhöhung oder Herabsetzung von Zöllen oder andere administrative Maßregeln zur Förderung des Gewerbefleißes handelte; ebenso besaßen sie bei der Gewährung von Staatssubventionen, welche in der Form von Aerarialvorschüssen an einzelne nothleidende Industrielle oder zu fördernde Unternehmungen gewährt werden sollten, ein entscheidendes Wort. Bei Gewerberechtsverleihungen hatten sie in gewissen Fällen die Behörden mit Rath und Auskunft zu unterstützen; sie waren die Organe, vor denen Bewerber um zünftige und unzünftige Gewerbe Prüfungen ablegen konnten, ferner Diejenigen, welche bei Ertheilung von Commercialbefugnissen die Probestücke der Bewerber zu beurtheilen und davon sich zu überzeugen hatten, ob jene in der That die eigenen Arbeiten der Präsentanten seien. In Angelegenheiten des gewerblichen Hilfspersonales war ihnen nur ein bescheidener Wirkungskreis eingeräumt; in dieser Beziehung oblag ihnen nur, den Lehrcontract zu protokolliren und zu vidiren, in unzünftigen Gewerben die Lehrjungen freizusprechen, die Gesellen aufzudingen. Dagegen war ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, den Stand der Fabriken in Evidenz zu halten (Führung der sogenannten Manufacturtabellen), wobei ihnen ihre eigenen Wahrnehmungen und die Mittheilungen der Kreisämter das erforderliche Materiale lieferten.

Es ist von Interesse und nicht ohne Nutzen für die Gegenwart, sich die wesentlichsten Grundsätze zu vergegenwärtigen, die für dieses ihr Wirken maßgebend zu sein hatten.

So heißt es in der Hofkammerverordnung vom 3. November 1815: „Die Fabrikeninspection ist keine eigentliche Behörde, sondern sie hat in jenen Fällen die Stelle des unmittelbaren Auges und Ohres der Landesregierung zu vertreten, wo die Parteien besondere Umstände anführen, welche eine persönliche Localuntersuchung, einen Augenschein und eine mündliche Vernehmung fordern und wo der Magistrat bei seinen bloßen Commissionsverhandlungen von den Parteien manchmal nur Unrichtigkeiten zur Auskunft erhält.“ In der Verordnung vom 5. November 1813 wird vorgeschrieben: „Sie (die Fabriksinspectoren) haben sich in steter genauer Kenntniß des Kunstfleißes, seiner Fortschritte und der Personen, die ihn betreiben, wie auch seiner Abnahme zu setzen, damit bei jeder Gelegenheit, wo die Landesregierung Local-, Personal- und einzelne besondere Auskünfte fordert, diese ihr durch den Fabrikeninspector auf eine verläßliche, zur Beurtheilung genügende Weise vermittelst seiner Relationen geliefert werden, deren Wesenheit und Nutzen in dem Maße höher erfüllt ist, je richtiger, passender und bestimmter die Detailauskünfte sind, welche die Fabrikeninspection liefert.“ Das Hofkammerdecret vom 16. November 1810 enthält die Weisung: „Stetes Herumwandern in den Werkstätten, genaue Kenntniß der praktischen Handgriffe, der Sprache, der Gewohnheiten, der Verhältnisse, der Verbindungen, des wirklichen Ganges des Fabrikszweiges sind die wesentlichen Pflichten der Fabrikeninspection.“ Die Verordnung vom 21. Jänner 1804 sagt endlich: „Zu befehlen, zu verbieten, zu rathen, einzuleiten, amtlich sich einzumengen steht der Fabrikeninspection nie zu; selbst über die gesetzliche Fabrikenpolizei hat sie nur zu wachen, die Uebertretungen aber nie zu schlichten, sondern lediglich der Behörde zur Amtshandlung anzuzeigen.“

Vergleicht man diese ältere Gestalt der Institution mit jener, die sie in dem Gesetze vom 17. Juni 1883 erhalten hat, so fallen einem folgende Unterschiede auf. Heute ist der Schwerpunkt der Wirksamkeit der Inspectoren auf die Ueberwachung jenes Theiles der gewerberechtlichen Normen gelegt, welche sich auf das Verhältniß des Hilfspersonales zu dem Unternehmen und dessen Inhaber beziehen und die Sicherung der gewerblichen Gehilfen gegen ungesetzliche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, wie gegen Gefahren für Gesundheit und Leben bezwecken. Den älteren Inspectionsorganen war eine derartige Aufgabe fremd; besaßen sie auch in Betreff der Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen eine gewisse Ingerenz, so lief diese mehr darauf hinaus, Sorge zu tragen, daß jene eine den Bedürfnissen des Gewerbebetriebes entsprechende fachliche Ausbildung erhalten. Den heutigen Inspectoren kommt bei Gewerberechtsverleihungen und bei Behandlung der Gewerbeanmeldungen keinerlei consultativer Einfluß zu, während ein solcher bei der älteren Competenzbestimmung eingeräumt gewesen ist. Was die Gewerbe- und Industriestatistik betrifft, mit der sich sowohl die Fabriksinspection, wie die neueren Gewerbeinspectoren zu beschäftigen haben, waltet gleichfalls ein bedeutender Unterschied zwischen einst und jetzt ob. Für den Gewerbeinspector von heute ist die genaue Verzeichnung der wichtigsten Daten (Zahl, Art und Kraftmaß der Motoren, Zahl und Abstufungen der Arbeiter, Art und Zahl der Betriebsmittel u. dgl.) vorerst nur ein unentbehrliches Hilfsmittel zur Erfüllung eines anderen, des eigentlichen Zweckes seiner Mission; für die k. k. Fabrikeninspection von früher war die genaue statistische Evidenzhaltung der einzelnen Industrieetablissements auch Selbstzweck; mit dieser ihrer Thätigkeit war die k. k Fabrikeninspection auch gewissermaßen ein agragraphisches Amt, ein Organ der administrativen Statistik.

Zum Schlusse sei noch der weiteren Wanderung die Institution durch Anführung der wichtigsten Thatsachen gedacht. Nicht lange nachdem sie in Oesterreich aufgehört hatte, taucht die Einrichtung in England wieder auf; sie bildet hier einen integrirenden Bestandtheil der in der Periode von 1833 bis 1844 sich vollziehenden Reform der englischen Fabriksgesetzgebung. Der englische Factory-Inspector ist denn auch zum Vorbilde der späteren analogen continentalen Einrichtungen geworden. Zuerst war es das Königreich Sachsen, welches die Institution auf dem Continente mit der Verordnung vom 4. September 1872 (G. und V. Bl. S. 413) in's Leben rief. Dann folgte die Schweiz mit dem Bundesgesetze vom 1. Jänner 1878. Das folgende Jahr brachte endlich die Einführung der Gewerbe- oder Fabrikeninspection in Preußen und den übrigen, zum Geltungsgebiete der deutschen Reichsgewerbeordnung (Novelle vom 17. Juli 1878, betreffs Abänderung der Reichsgewerbeordnung) gehörigen deutschen Staaten.

Es beschleicht einen ein eigenthümliches Gefühl, zu sehen, daß eine Institution, deren ersten Gedanken man mit Fug als eine Schöpfung der österreichischen Verwaltung bezeichnen darf, wieder aus dem Auslande importirt werden mußte, als sich die Nothwendigkeit herausstellte, im Gebiete der Gewerbepolizei auch bei uns eine neue Organisation der Ueberwachung zu schaffen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Bei Beurtheilung, ob nahe verschwägerten Personen die Ehedispens zu ertheilen sei, sind insbesondere die Rücksichten auf die öffentliche Sittlichkeit zu erwägen.

Der Grundbesitzer Anton A., welcher aus erster Ehe die in den Jahren 1851, 1857 und 1860 geborenen Kinder hatte, verehelichte sich abermals, und zwar mit der im Jahre 1842 geborenen Marie B. und hatte mit derselben die drei in den Jahren 1872, 1874 und 1876 geborenen Kinder. Er starb im Jahre 1881 und hinterließ die Realität seinem im Jahre 1851 geborenen Sohne aus erster Ehe Johann A. Die Witwe Marie B., welche nach dem von ihrem Gatten am Todtenbette ausgesprochenen Wunsche ihrem Stiefsohne die Hauswirthschaft besorgte, hatte mit diesem ein am 28. November 1883 geborenes Kind. Um den begangenen Fehler gut zu machen, beabsichtigten Johann A. und Marie B. sich zu ehelichen und suchten um Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft nach § 66 a. b. G. B. an.

Die über das Gesuch einvernommenen Behörden äußerten sich theils für, theils gegen die Gewährung des Ansuchens. Das Pfarramt sprach sich dafür aus, weil bei Aufhebung des Concubinates durch Trennung der Beiden sowohl deren Existenz als jene von vier unmündigen Kindern untergraben wäre, indem der Besitz der verschuldeten Realität verloren ginge; vom Standpunkte der kirchlichen Ehegesetzgebung wäre die eheliche Verbindung der Beiden allerdings durchaus nicht zu billigen. Die Gemeindevorstehung äußerte sich gegen das Ansuchen, weil das Zusammenleben der Beiden, besonders da Marie B. abermals in gesegneten Umständen sein solle, ohnehin Aergerniß errege, eine Verehelichung aber noch weit größeres Aergerniß hervorrufen würde. Das Decanalamt sprach gegen die Gewährung, weil im gegebenen Falle eine Ehe öffentliches Aergerniß errege und der Unzucht im engsten Familienkreise Vorschub leisten würde und weil das Altersverhältniß der Beiden sehr ungünstig sei. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft sprach sich für die Gewährung aus, weil Beide in der Gemeinde heimatberechtigt sind, daher nicht leicht getrennt werden können, und weil die ganze Familie angewiesen ist, sich im Besitze der Realität zu erhalten. Das weiters einvernommene Ordinariat äußerte sich gegen die Ertheilung der staatlichen Bewilligung, weil durch eine solche Verbindung noch größeres öffentliches Aergerniß provocirt, der Unzucht im engsten Familienkreise Vorschub geleistet und das monströse Verhältniß hervorgebracht würde, daß Johann in Folge der Verheiratung mit Marie B. Stiefvater seiner Geschwister würde, und weil die Ertheilung einer kirchlichen Ehebewilligung bei diesem Schwägerschaftsgrade unmöglich sei.

Die politische Landesbehörde fand am 22. Februar 1885, Z. 1881,

dem Gesuche, daß der Stiefsohn seine Stiefmutter heirate, wegen des damit verbundenen großen öffentlichen Aergernisses keine Folge zu geben.

In dem hiergegen ergriffenen Recurse wurde zur Erklärung der finanziellen Folgen einer Trennung der Beiden angeführt, daß Marie B. auf der Realität eine Forderung von 400 fl. und den „Auszug" (Gewährung des Unterhaltes, präcisirt nach Servitutsrechten und Leistungen) intabulirt besitze und daß zwei blödsinnige Brüder des Gesuchstellers an der Realität versorgt werden müssen.

Das Ministerium des Innern gab mit Entscheidung vom 12. April 1885, Z. 4499, dem Recurse im Hinblicke auf die dieser Ehe entgegenstehenden Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit, welche auch durch noch so gewichtige materielle Gründe nicht beseitigt werden könnten, keine Folge und wies die politische Landesbehörde in Bezug auf die weitere Behandlung dieser Angelegenheit auf § 501 des Strafgesetzes hin.

Dr. E. H.

Für die Frage der Zulässigkeit des Begehrens um Trennung der Ehe sind nur jene Vorschriften maßgebend, welche für die Bekenner jener Confession bestehen, welcher die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörten. (§§ 2 Gesetz vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51; 115 a. b. G. B.)

Moriz R. und Fanni H., welche nach ihrem Austritte aus der jüdischen, beziehungsweise der Letzteren aus der protestantischen Religionsgenossenschaft sich in keine neue Religionsgenossenschaft aufnehmen ließen und daher confessionslos wurden, ehelichten sich am 20. October 1874 vor der weltlichen Behörde, dem Magistrate Wien. Die Ehe war keine glückliche, weil der Gatte, der schon vor seiner Verehelichung Gegenstand strafgerichtlicher Verfolgungen gewesen war, nicht jenen Lebenswandel führte und nicht jenes Benehmen seiner Gattin gegenüber an den Tag legte, welches die Dauer einer Verbindung mit der Letzteren möglich machte. Er mißhandelte seine Gattin wiederholt in der empfindlichsten Weise, kränkte sie dadurch, daß er die compromittirendsten Dinge über sie an Parteien, bei welchen sie unterrichtete, schrieb, so daß sie auch materiell von ihrem Gatten geschädigt wurde. Mehrere Zeugen bestätigen die Mißhandlungen und Beschimpfungen des Moriz R. gegen seine Frau, so daß der erste Richter das auf Trennung der Ehe aus Verschulden des Geklagten lautende Begehren der Fanni H. durch die Bestimmung des § 115 a. b. G. B., welche auf die Ehen der confessionslosen Ehegatten gemäß § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung findet, begründet erachtete.

Das Oberlandesgericht bestätigte auf Appellation des Geklagten und des Vertheidigers des Ehebandes das erstrichterliche Urtheil und rücksichtlich der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 115 a. b. G. B. im vorliegenden Falle erwog es Folgendes: Die Ehetrennung aus diesem Grunde ist zulässig, ungeachtet der Geklagte am 11. November 1874 zum Judenthume übergetreten ist, weil beide Theile zur Zeit der Eheschließung am 20. October 1874 confessionlos waren; nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehe, Personen, die keiner Confession angehören, den nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gleich zu halten sind, die Klägerin seit 28. April 1881 wieder Protestantin ist und der § 116 a. b. G. B. dem nicht katholischen Ehegatten sogar gestattet, die Trennung der Ehe zu verlangen, obwohl der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

Die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 115 a. b. G. B. wurde bei Abweisung der außerordentlichen Revisionsbeschwerde oberstgerichtlich mit Entscheidung vom 26. November 1884, Z. 11.989, auf folgende weitere Gründe gestützt: Für die Frage der Zulässigkeit des von der Klägerin gestellten Begehrens auf Trennung der von ihr mit dem Geklagten am 20. October 1874 eingegangenen Ehe können nur jene Vorschriften als maßgebend erkannt werden, welche für die Bekenner jenes Religionsbekenntnisses bestehen, welchem die Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe angehörten. Nachdem nun aber feststeht, daß sowohl die Klägerin als auch der Geklagte zu jener Zeit keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehörten, in einem solchen Falle aber nach § 2 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 51, auf die Streittheile die für nicht katholische christliche Religionsverwandte bezüglich der Trennung der von ihnen eingegangenen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung zu kommen haben, waren die beiden Untergerichte ganz recht daran, wenn dieselben ihren Entscheidungen über das Trennungsbegehren der Klägerin die Bestimmungen des § 115 a. b. G. B. zu Grunde legten.

Ger.-Ztg.

Das Abonnement einer Theaterloge ist als Miethe des betreffenden Benützungsrechtes anzusehen und sind die Rechte hieraus im Bestandverfahren geltend zu machen.

Ueber die im Bestandverfahren seitens des A. gegen den B., Theaterdirector in Wiener-Neustadt, eingebrachte Klage um Erkenntniß auf Uebergabe der Loge Nr. 1 des Wiener-Neustädter Stadttheaters zur Benützung für die fünfzig ungerade numerirten Theatervorstellungen in der Saison 1884—1885 c. s. c. erging seitens des k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt der Bescheid vom 16. October 1884, Z. 11.439, des Inhaltes: „Nachdem im Abonnement einer Theaterloge bei dem Umstande, als es sich hiebei nicht um die Verfügung über die fragliche Loge allein, sondern nur im Wesentlichen um die durch die Vorstellungen gebotenen geistigen Genüsse, respective um das Recht auf dieselben, handelt, nicht ein Bestandvertrag im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthalten ist, wird das Begehren um Einleitung des Bestandverfahrens abgewiesen und auch, Mangels jeglicher gesetzlichen Grundlage, ein anderweitiges Verhandlungsverfahren hiergerichtlich nicht eingeleitet."

Mit Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 6. November 1884, Z. 17 690, wurde dem klägerischen Recurse stattgegeben, weil der dem Klagebegehren zu Grunde liegende Abonnementsvertrag die sämmtlichen gesetzlichen Merkmale eines Bestandvertrages nach § 1090 a. b. G. B. enthält und die Art des Bedürfnisses, welches durch den Gebrauch der Sache befriedigt werden soll, für die Beurtheilung der Eigenschaft des Vertrages nicht maßgebend erscheint.

Ueber Revisionsrecurs des Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 2. October 1884, Z. 13.554, die obergerichtliche Entscheidung bestätigt, weil das Abonnement einer bestimmt bezeichneten Loge in einem Theatergebäude für bestimmt bezeichnete Vorstellungsabende sich als eine Miethe des Rechtes der Benützung einer bestimmt bezeichneten Localität des Gebäudes zu einem bestimmten Zeitpunkte darstellt und bei dem Umstande, als im Revisionsrecurse die Eigenschaft des Theaters als eines unbeweglichen Gutes nicht bestritten ist, vorliegendenfalls die kaiserliche Verordnung vom 16. November 1858, R. G. Bl. Nr. 213, Anwendung findet.

Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 14. Ausgeg. am 31. Mai. — Circularverordnung vom 3. Mai 1884, Nr. 1692 276 IV. Bestimmungen für die Ablegung der Prüfung zum nicht activen Officier durch Einjährig-Freiwillige der k. k. Landwehr und für deren Beförderung zu Gefreiten (Patrullführern) und Unterofficieren. — Circularverordnung vom 23. Mai 1884, Nr. 7998 1358 V. Einführung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen.

Nr. 15. Ausgeg. am 7. Juni. — — —

Nr 16. Ausgeg. am 10. Juni. — Circularverordnung vom 12. Mai 1884, Nr. 1007 163 IV. Hinausgabe der Bestimmungen für die Assentirung und Eintheilung der Recruten der k. k. Landwehr. — Circularverordnung vom 5. Juni 1884, Nr. 7997 1357 V. Neue Vorschrift über die Benützung der Locofuhren.

Nr. 17. Ausgeg. am 19. Juni. — Circularverordnung vom 11. Juni 1884, Nr. 933 Präs. Hinausgabe von organischen Bestimmungen für die Landwehr-Commanden, Landwehr-Fußtruppen und Landwehr-Evidenthaltungen.

Nr. 18. Ausgeg. am 30. Juni. — Circularverordnung vom 3. Juni 1884, Nr. 8831 2478 II b. Ueberweisung der Gemeinde Meduscha aus dem Gerichtsbezirke Bursztyn zu jenem von Halicz, bezw. aus der Bezirkshauptmannschaft Rohatyn zu jener von Stanislau. — Circularverordnung vom 10. Juni 1884, Nr. 8898 1513 V. Verlegung des kärntnerischen Landwehr-Schützen-Bataillons Nr. 27 dann der böhmischen Landwehr-Infanterie-Bataillone Nr. 32, 36 und 51. — Circularverordnung vom 16. Juni 1884, Nr. 9864, 632 VI. Verlautbarung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verlängerung der Geltung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Ausnahmsgerichten in

Dalmatien. — Circularverordnung vom 23. Juni 1884, Nr. 10.129 1586 IV. Gleichstellung der Handelsakademien zu Chrudim und Linz mit den Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst.

Circular-Verordnungsblatt des k. k. Postsparcassenamtes in Wien.

Nr. 1. Ausgeg. am 2. Jänner. — Verordnung des k. k. Handelsministers vom 28. December 1883, Z. 2088 H. M., betreffend die Eintragung der capitalisirten Zinsen in die Einlagebüchel des k. k. Postsparcassenamtes. — Verordnungen: 1. Nachtrags-Tagesrechnungen. 2. Hinausgabe des Index zum Jahrgange 1883 des Circular-Verordnungsblattes des k. k. Postsparcassenamtes. 3. Dritte Liste jener Einlagebüchel, auf welche keine Rückzahlungen in kurzem Wege geleistet werden dürfen. 4. Vorgang bei Rückzahlungen, durch welche eine Saldirung des Einlagebüchels stattfindet. 5. Weiters activirte Sammelstellen.

Nr. 2. Ausgeg am 1. Februar. — Verordnungen: 1. Beschränkung des „Zugehör" zu den Einlagebücheln. 2. Einhebung einer Gebühr von 5 kr. für abhanden gekommene Kündigungsbüchel. 3. Vierte Liste jener Einlagebüchel, auf welche keine Rückzahlungen im kurzen Wege geleistet werden dürfen. 4. Weiters activirte Sammelstellen.

Nr. 3. Ausgeg. am 1. März. — Verordnungen: 1. Einschärfung der Bestimmungen über die Eintragung der capitalisirten Zinsen in die Einlagebüchel. 2. Gestattung der Abrundung des Guthabens. 3. Fünfte Liste jener Einlagebüchel, auf welche keine Rückzahlungen im kurzen Wege geleistet werden dürfen. 4. Weiters activirte Sammelstellen.

Nr. 4. Ausgeg. am 1. April. — Verordnungen: 1. Ausgabe der Einlagebüchel in den verschiedenen Sprachausgaben. 2. Aufkleben der Sammelstellen-Vignette auf die Beilagenlisten und vorschriftsmäßige Numerirung der letzteren. 3. Sechste Liste jener Einlagebüchel, auf welche keine Rückzahlungen im kurzen Wege geleistet werden dürfen.

Nr. 5. Ausgeg. am 1. Mai. — Erlaß Seiner Excellenz des Herrn k. k. Handelsministers vom 9. April 1884, Z. 697 H. M, an das k. k. Postsparcassenamt in Wien, betreffend die Gestattung der Vereinigung des Aviso und der Zahlungsanweisung auf ein und derselben Drucksorte. — Verordnungen: 1. Vereinigung des Aviso und der Zahlungsanweisung auf ein und derselben Drucksorte. 2. Einschärfung der Verordnung Nr. 1 des Circular-Verordnungsblattes Nr. 16 ex 1883, S. 213. 3. Nachweisung der Identität eines Einlegers. 4. Siebente Liste jener Einlagebüchel, auf welche keine Rückzahlungen in kurzem Wege geleistet werden dürfen. 5. Weiters activirte Sammelstellen.

Nr. 6. Ausgeg. am 1. Juni. — Verordnungen: 1. Hinausgabe eines „Handbuches über den Postsparcassendienst bei den Sammelstellen" und eines neuen „Drucksorten-Verzeichnisses". 2. Achte Liste jener Einlagebüchel, auf welche keine Rückzahlungen in kurzem Wege geleistet werden dürfen. 3. Weiters activirte Sammelstellen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Hofsecretär des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes Joseph Soyka anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Haus-, Hof- und Staatsarchivaren Dr. Hieronymus Weyda und Dr. Constantin Edlen von Böhm taxfrei den Titel und Charakter von Regierungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem Bergrathe Anton Vogl in Hallein den Titel und Charakter eines Oberbergrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerial-Vicesecretär im Handelsministerium Dr. Ernst von Körber das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Der Handelsminister hat den Ingenieur Karl Ruschil in Linz zum Oberingenieur bei der Post- und Telegraphendirection in Czernowitz ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamts-Controlor Ludwig Neuner in Innsbruck zum Postcontrolor daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Administrations-Secretär der Forst- und Domänen-Direction in Wien Dr. Ernst Großbauer Edlen von Waldstätt zum Administrationsrathe, den Administrations-Adjuncten der Forst- und Domänen-Direction in Gmunden Dr. Ferdinand Angermüller zum Administrations-Secretär und den Administrations-Concipisten der Forst- und Domänen-Direction in Wien Dr. Joseph Liebhart zum Administrations-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle, eventuell Statthalterei-Concipistenstelle im Bereiche der politischen Verwaltung Dalmatiens, bis 25. Mai. (Amtsbl. Nr. 101.)

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 2 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.